

derungs- und Menschenrechtsfragen befassten einzelstaatlichen Institutionen sowie die an diesem Thema interessierten unabhängigen Sachverständigen, dem Ad-hoc-Ausschuss Vorschläge und mögliche Elemente zur Prüfung im Rahmen der Entwürfe für ein Übereinkommen zukommen zu lassen;

8. *begrüßt* die Beiträge des Sonderberichterstatters und des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses und bittet sie, in dieser Hinsicht auch weiterhin mit dem Ad-hoc-Ausschuss und miteinander zusammenzuarbeiten;

9. *fordert mit Nachdruck*, dass weitere Anstrengungen unternommen werden, um die aktive Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen an dem Ad-hoc-Ausschuss sicherzustellen, im Einklang mit Resolution 56/510 der Generalversammlung vom 23. Juli 2002 und mit dem Beschluss des Ad-hoc-Ausschusses über die Modalitäten für die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses⁵⁵⁰;

10. *fordert außerdem mit Nachdruck*, dass hinreichende Vorkehrungen getroffen werden, um allen Menschen mit Behinderungen einen leichteren Zugang zu den Sitzungsräumen und -dokumenten zu gewährleisten, im Einklang mit dem Beschluss 56/474 der Generalversammlung vom 23. Juli 2002;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss auch künftig die für die Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, und bittet den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, Haushaltsmittel umzuschichten, damit das Behindertenprogramm der Vereinten Nationen dem Ad-hoc-Ausschuss die nötige Unterstützung gewähren kann;

12. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Menschen mit Behinderungen, Vertreter von Behindertenorganisationen und Sachverständige in die Vorbereitungen für die Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses einzubeziehen;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, Menschen mit Behinderungen und/oder andere Sachverständige auf diesem Gebiet in ihre zu den Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses entsandten Delegationen aufzunehmen;

14. *beschließt*, einen freiwilligen Fonds einzurichten, der die Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen und von Sachverständigen aus Entwicklungsländern, insbesondere aus den am wenigsten entwickelten Ländern, unterstützen soll, und bittet die Regierungen, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor, zu dem freiwilligen Fonds beizutragen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zu übermitteln.

⁵⁵⁰ Ebd., Ziffer 10.

RESOLUTION 57/230

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 80 Stimmen bei 62 Gegenstimmen und 33 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556, Add.3, Ziffer 46)⁵⁵¹:

Dafür: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Namibia, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Ägypten, Algerien, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Benin, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Gabun, Gambia, Guinea, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Katar, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Ruanda, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Tschad, Tunesien, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

Enthaltungen: Angola, Antigua und Barbuda, Belarus, Bhutan, Botsuana, Dominica, Eritrea, Ghana, Grenada, Guyana, Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mongolei, Philippinen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Uganda, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania.

57/230. Die Menschenrechtssituation in Sudan

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk dessen, dass Sudan Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵⁵², des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁵², des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵⁵³, der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der

⁵⁵¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

⁵⁵² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵⁵³ Resolution 44/25, Anlage.

Völker⁵⁵⁴ und der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsofopfer⁵⁵⁵ ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in Sudan und Kenntnis nehmend von der Resolution 2002/16 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2002⁵⁵⁶,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1372 (2001) des Sicherheitsrats vom 28. September 2001,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den jüngsten Entwicklungen bei den von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung geleiteten Friedensgesprächen und ihrer festen Überzeugung Ausdruck gebend, dass die Menschenrechte angesichts des Zusammenhangs zwischen dauerhaftem Frieden und der Achtung der Menschenrechte ein wesentlicher Bestandteil der Friedensgespräche sein sollen,

1. *begrüßt*

a) das Protokoll von Machakos vom 20. Juli 2002 und die Ankündigung, dass beide Parteien übereingekommen sind, nach der Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung über die Wiederaufnahme der Friedensverhandlungen in Sudan, der von der Regierung Sudans, der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung und den Vereinten Nationen unterzeichneten Vereinbarung über Verfahren für den ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe sowie den bei Abschluss der zweiten Runde der Friedensgespräche am 18. November 2002 unterzeichneten beiden Vereinbarungen die Feindseligkeiten in allen Gebieten einzustellen;

b) die am 19. Januar 2002 von der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung unterzeichnete Verlängerung der Waffenruhevereinbarung für die Nubaberge sowie das von den beiden Parteien am 10. März 2002 unterzeichnete Abkommen von Khartum zum Schutz von Zivilpersonen und zivilen Einrichtungen vor militärischen Angriffen;

c) die Zusage der Regierung Sudans, die Schaffung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution zu erleichtern;

d) den Besuch, den der Generalsekretär Sudan vor kurzem abgestattet hat;

e) den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Sudan⁵⁵⁷ und die Zusammenarbeit der Regierung mit dem

Sonderberichterstatter während seiner Besuche in Sudan im Februar, März und Oktober 2002;

f) die Zusammenarbeit der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung mit anderen Mandatsträgern der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, sowie ihre Zusammenarbeit der letzten Zeit mit den Vereinten Nationen und anderen humanitären Organisationen, um die Auswirkungen des Kriegs auf Zivilpersonen abzumildern, und betont, dass es geboten ist, den Grundsatz des vollen, sicheren und ungehinderten Zugangs einzuhalten und diese Organisationen verstärkt zu unterstützen;

g) die Zusage der Regierung Sudans, ein Staatsbürgerkundeprogramm für Demokratie einzurichten und einen Verbindungsmechanismus zwischen den Parteien zu schaffen, um die Demokratisierung zu fördern;

h) die Einrichtung eines Beirats für Christen durch die Regierung Sudans und ihre Zusage, leitende Positionen im Ministerium für religiöse Angelegenheiten mit Christen zu besetzen und den Dialog zwischen den Religionen zu fördern;

i) das Dekret 14/2002 des Präsidenten Sudans vom 26. Januar 2002, mit dem der Ausschuss zur Unterbindung der Entführung von Frauen und Kindern wieder eingesetzt und mit mehr Befugnissen ausgestattet wurde, die Vermittlung von Flügen durch den Ausschuss zur Rückführung entführter Kinder und die Absicht der Regierung, in den Regionen Kordofan und Darfur Stammeskongressen abzuhalten, sowie die von der Regierung und der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung bereitgestellte Vermittlungstätigkeit und Unterstützung für die Internationale Gruppe namhafter Persönlichkeiten, die während ihres Besuchs im April und Mai 2002 Sklaverei, Entführung und Zwangsknechtschaft in Sudan untersuchte, den von der Gruppe am 22. Mai 2002 herausgegebenen Bericht⁵⁵⁸ und die Zusage der Regierung und der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung, die Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe zu erwägen;

j) die Unterzeichnung des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁵⁵⁹;

2. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck*

a) über die Auswirkungen des fortgesetzten bewaffneten Konflikts auf die Menschenrechtssituation und seine schädlichen Folgen für die Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen, Kinder und Binnenvertriebene, und über die anhaltenden

⁵⁵⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1520, Nr. 26363.

⁵⁵⁵ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

⁵⁵⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁵⁵⁷ A/57/326.

⁵⁵⁸ "Slavery, Abduction and Forced Servitude in Sudan: report of the International Eminent Persons Group" (Sklaverei, Entführung und Zwangsknechtschaft in Sudan: Bericht der Internationalen Gruppe namhafter Persönlichkeiten), 22. Mai 2002, Außenministerium der Vereinigten Staaten von Amerika.

⁵⁵⁹ Resolution 54/263, Anlage I.

schweren Verletzungen der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und des humanitären Völkerrechts durch alle Konfliktparteien;

b) über den Beschluss der Regierung Sudans, den Ausnahmezustand bis Ende 2002 beizubehalten;

c) über Fälle von Einschränkungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie der Vereinigungs-, Versammlungs- und Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung;

d) über Fälle von Folter und Misshandlung von Zivilpersonen, außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, willkürliche Festnahmen, Inhaftierungen ohne Gerichtsverfahren und die grausamsten Formen der Züchtigung;

e) über die negative Rolle der von allen Konfliktparteien unterstützten und mit Waffen ausgerüsteten undisziplinierten südlichen Milizen, die für Tötungen, Folter, Entführungen, Vergewaltigungen, das Niederbrennen von Dörfern, die Vernichtung von Ernten und für Viehdiebstahl verantwortlich sind;

f) über Zwangsrekrutierung und Vertreibung, das Verschwindenlassen von Personen und andere gegen die Bevölkerung gerichtete Handlungen der Einschüchterung und Drangsalierung;

g) über die Verletzung der Rechte von Frauen, einschließlich der Diskriminierung von Frauen und Mädchen, über die Drangsalierung von Frauen durch Sicherheitskräfte und über schwere Menschenrechtsverletzungen wie Tötung, Vergewaltigung, Entführung und weibliche Genitalverstümmelung;

h) über die Verletzungen der Rechte des Kindes, darunter die Einziehung und der Einsatz von Kindern als Soldaten und ihr gegen die Menschenrechte und das Völkerrecht verstoßender Einsatz zur Zwangsarbeit;

i) über die weit verbreitete Verhängung der Todesstrafe entgegen den Verpflichtungen, die die Regierung Sudans nach den Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵⁵² und anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangen ist, den Einsatz von Sondergerichten, vor allem in Darfur, bei denen Militärangehörige als Richter fungieren und ein Rechtsbeistand fehlt, über Fälle von Kollektivstrafen und die Verhängung der Todesstrafe über Personen, die zum Tatzeitpunkt jünger als 18 Jahre waren, entgegen den Verpflichtungen der Regierung Sudans aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵⁵³, wodurch insgesamt ernsthafte Zweifel an der Funktionsfähigkeit der rechtlichen Verfahren entstehen;

j) über die Entführung von Frauen und Kindern durch Stammesgruppen und andere Milizen;

k) über die zahlreichen und wiederholten Schwierigkeiten, mit denen die Vereinten Nationen und das humanitäre Per-

sonal bei der Erfüllung ihres Mandats in Sudan konfrontiert waren, und über die den humanitären Organisationen auferlegten Bedingungen, die gegen humanitäre Grundsätze verstoßen, insbesondere die Verweigerung des Zugangs zu diesen Organisationen, was schwerwiegende Folgen für die von dem bewaffneten Konflikt betroffene Zivilbevölkerung hatte und zum Rückzug vieler dieser Organisationen führte, bevor die Vereinbarung über Verfahren für den ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe abgeschlossen wurde;

l) über die Vertreibung von Bevölkerungsgruppen in Sudan infolge des bewaffneten Konflikts, vor allem in der Umgebung der Erdölfelder;

m) über die Fortsetzung der unterschiedslosen Bombenangriffe auf zivile Ziele und den unterschiedslosen Artilleriebeschuss der Zivilbevölkerung, sowie die Nutzung ziviler Räumlichkeiten für militärische Zwecke;

3. *fordert* alle Konfliktparteien in Sudan *nachdrücklich auf*,

a) die Aussicht auf Frieden zu nutzen, um kontinuierliche Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Demokratisierung und der Rechtsstaatlichkeit sicherzustellen und ein Klima des gegenseitigen Vertrauens zu schaffen, das die Grundlage für einen tragfähigen Frieden bilden und die Aussöhnung erleichtern wird;

b) die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten und zu schützen, das humanitäre Völkerrecht uneingeschränkt zu achten, insbesondere die Notwendigkeit, den Schutz von Zivilpersonen und zivilen Räumlichkeiten sicherzustellen, und dadurch die freiwillige Rückkehr, Rückführung und Wiedereingliederung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in ihre Heimat zu erleichtern und dafür zu sorgen, dass die für Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

c) die im Rahmen des Protokolls von Machakos unterzeichneten Vereinbarungen einzuhalten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Friedensverhandlungen zu erleichtern und im Kontext des Friedensprozesses der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung aktiv auf die Schaffung eines gerechten und tragfähigen Friedens hinzuwirken, der auf der Achtung der Menschenrechte und den Grundsätzen der Demokratisierung und der Rechtsstaatlichkeit beruht;

d) die Durchführung des Abkommens von Khartoum zum Schutz von Zivilpersonen und zivilen Einrichtungen vor militärischen Angriffen zu verbessern, und fordert insbesondere die Regierung Sudans nachdrücklich auf, unverzüglich alle unterschiedslosen Bombenangriffe und sonstigen Angriffe auf die Zivilbevölkerung und zivile Einrichtungen sowie auf die Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung zu beenden sowie den unterschiedslosen Artilleriebeschuss der Zivilbevölkerung, die Nutzung ziviler Räumlichkeiten für militärische Zwecke, die Unterschlagung humanitärer Hilfe und die Abzweigung von

für zivile Empfänger bestimmten Hilfsgütern, namentlich Nahrungsmitteln, unverzüglich zu beenden;

e) militärische Aktivitäten zu unterlassen, um ihre Bereitschaft zur Suche nach einer friedlichen Lösung des langanhaltenden Konflikts unter Beweis zu stellen und im Rahmen eines gerechten Friedensverhandlungsprozesses eine umfassende Waffenruhe einzuhalten;

f) Stammesmilizen, die schwere Menschenrechtsverletzungen begehen, nicht länger zu unterstützen und einzusetzen;

g) die Vereinbarung über Verfahren für den ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe auch künftig einzuhalten, um den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu allen internationalen und humanitären Organisationen sicherzustellen und so mit allen erdenklichen Mitteln die Erbringung humanitärer Hilfe für alle schutz- und hilfebedürftigen Zivilpersonen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zu erleichtern, und auch weiterhin mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und der Operation Überlebensbrücke Sudan zusammenzuarbeiten;

h) Kinder unter 18 Jahren als Soldaten weder einzusetzen noch einzuziehen, Kindersoldaten weiter zu demobilisieren, die Praxis der Zwangsrekrutierung zu unterlassen und die bezüglich des Schutzes der vom Krieg betroffenen Kinder abgegebenen Zusagen einzuhalten, einschließlich der Beendigung des Einsatzes von Antipersonenminen, der Angriffe auf Stätten, an denen sich gewöhnlich viele Kinder aufhalten und der Entführung und Ausbeutung von Kindern, sowie den Zugang zu vertriebenen und unbegleiteten Minderjährigen und ihre Rückkehr zu gewährleisten und sie wieder mit ihren Familien zu vereinigen;

4. *fordert* die Regierung Sudans *auf*,

a) ihren Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei Sudan ist, vollinhaltlich nachzukommen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen sowie ihre Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht zu achten;

b) ihre Zusagen einzuhalten und das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁵⁶⁰ zu ratifizieren, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁶¹ zu unterzeichnen und zu ratifizieren und die Ratifikation des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁵⁶² zu erwägen;

c) den Ausnahmezustand zu beenden, da die für seine Verhängung angeführten Gründe nicht mehr bestehen, vor al-

lem auf Grund der Verfassungsänderung, die den Präsidenten zur Ernennung von Gouverneuren ermächtigt, und sich verstärkt um die Förderung eines Umfelds zu bemühen, das einen echten Demokratisierungsprozess begünstigt, der die Bestrebungen der Bevölkerung widerspiegelt und ihre volle Teilhabe sicherstellt;

d) die Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen zu beenden und die Täter nach rechtsstaatlichen Grundsätzen vor Gericht zu stellen sowie die Rolle des Beirats für Menschenrechte bei der Untersuchung aller Berichte über Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Akte der Folter, zu stärken;

e) seiner Verpflichtung nachzukommen, eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution einzurichten und einen allgemeinen rechtlichen Rahmen zu schaffen, der die Einrichtung von Organisationen auf dem Gebiet der Menschenrechte erleichtert, und den Beirat für Menschenrechte weiterhin dazu zu ermutigen und ihn dabei zu unterstützen, die Menschenrechte in Sudan durch seine verschiedenen Tätigkeiten, namentlich Beratende Dienste und Kampagnenarbeit, verstärkt zu fördern;

f) die volle Achtung der Religions- und Gewissensfreiheit sicherzustellen und in diesem Zusammenhang Maßnahmen zur Beendigung der Diskriminierung auf Grund der Religion zu ergreifen;

g) die volle Achtung der Vereinigungs-, Versammlungs-, Meinungs- und Gedankenfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung im gesamten Hoheitsgebiet Sudans sicherzustellen und die bestehenden Rechtsvorschriften, namentlich das Gesetz über Vereinigungen und politische Parteien, in vollem Umfang anzuwenden;

h) das Strafmündigkeitsalter anzuheben, um den Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes Rechnung zu tragen;

i) weitere und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Entführung von Frauen und Kindern im Rahmen des Konflikts in Südsudan zu verhüten und ihr Einhalt zu gebieten;

j) abgestimmte Anstrengungen zu unternehmen, um die Tätigkeiten der Murahaleen und anderer Stammesmilizen einzuschränken, sie nicht länger zu finanzieren und auszurüsten und die Nutzung der staatlichen Bahnverbindung nach Bahr-el-Ghazal weiterhin auszusetzen, bis der Frieden herbeigeführt ist;

k) die Vertreibung von Bevölkerungsgruppen, insbesondere aus der Umgebung der Erdölfelder, gleichviel mit welchen Mitteln sie betrieben wird, zu beenden, sich weiter darum zu bemühen, das wachsende Problem der Binnenvertriebenen wirksam anzugehen, namentlich durch die Erfüllung der gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene abgegebenen Zusagen und die Sicherstellung ihres Zugangs zu wirksamem Schutz und wirksamer Hilfe;

⁵⁶⁰ Resolution 39/46, Anlage.

⁵⁶¹ Resolution 34/180, Anlage.

⁵⁶² Siehe CD/1478.

l) das System für die Wahrung der öffentlichen Ordnung zu liberalisieren;

m) die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen⁵⁶³ umzusetzen;

n) sicherzustellen, dass die Todesstrafe nur für die schwersten Verbrechen und unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und den Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen verhängt wird;

o) weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte abgegebene Zusage zu erfüllen, keine Kinder unter 18 Jahren als Soldaten einzuziehen, und innerstaatliche Gesetze durchzusetzen, die die Einziehung von Kindern in bewaffneten Konflikten verhüten;

5. *ermutigt*

a) die Regierung Sudans, ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte über den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und seinem mit der Beratung der Regierung hinsichtlich des Aufbaus innerstaatlicher Kapazitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte betrauten Sachverständigen in Khartum fortzusetzen;

b) die Sudanesisch Volksbefreiungsarmee/-bewegung, die freie und ungehinderte Entfaltung des zwischenmenschlichen Friedensprozesses zu ermöglichen und diesen als einen wichtigen Beitrag zum Friedensprozess zu betrachten;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft zur verstärkten Unterstützung der Tätigkeiten *auf*, die darauf abzielen, die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Rechts in Sudan zu verbessern, insbesondere der Tätigkeiten des Ausschusses zur Unterbindung der Entführung von Frauen und Kindern, die innerstaatlichen Bemühungen um den Aufbau demokratischer und zivilgesellschaftlicher Strukturen in Sudan auch künftig zu unterstützen und zu prüfen, wie das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu erweitern wäre, damit es eine Überwachungsfunktion wahrnehmen kann;

7. *beschließt*, im Lichte der von der Menschenrechtskommission vorgelegten weiteren Erkenntnisse die Prüfung der Menschenrechtssituation in Sudan auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

⁵⁶³ Siehe *Menschenrechte – Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz* (Veröffentlichung der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Hrsg.: Prof. Dr. Christian Tomuschat – Bonn 1992), Abschnitt H, Ziffer 32.

RESOLUTION 57/231

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.3, Ziffer 46)⁵⁶⁴.

57/231. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁶⁵, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁶⁶ und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk dessen, dass Myanmar Vertragspartei des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵⁶⁷, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁶⁸, der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsoffer⁵⁶⁹ sowie der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation von 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Übereinkommen 29) und von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (Übereinkommen 87) ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 56/231 vom 24. Dezember 2001, sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission, zuletzt Resolution 2002/67 vom 25. April 2002⁵⁷⁰,

sowie unter Hinweis auf die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer achtundachtzigsten Tagung am 14. Juni 2000 verabschiedete Resolution I betreffend die Praxis der Zwangs- oder Pflichtarbeit in Myanmar,

bekräftigend, dass der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet und dass der Wille des Volkes von Myanmar in den 1990 abgehaltenen Wahlen klar zum Ausdruck gebracht wurde,

⁵⁶⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

⁵⁶⁵ Resolution 217 A (III).

⁵⁶⁶ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵⁶⁷ Resolution 44/25, Anlage.

⁵⁶⁸ Resolution 34/180, Anlage.

⁵⁶⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁵⁷⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.